

Rundschreiben

des Bezirkspersonalrats Gymnasien
beim Regierungspräsidium Stuttgart

Rundschreiben 4 / 2023

07.11.2023

1. A14-Beförderungen/Höhergruppierungen
2. Stellenwirksame Änderungswünsche
 - 2.1. Allgemeines
 - 2.2. Teilzeit aus sonstigen Gründen (voraussetzungslose Teilzeit)
 - 2.3. Sabbatjahr, Auslandsschuldienst (ASD), Privatschuldienst (PSD)
3. Personalratswahlen – keine Kandidatur von BfC
4. Informationen zu GLK und Konferenzrecht
5. Ganzheitliches Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)
6. Weitere Informationen
 - 6.1. Informationen des RP Stuttgart zum Thema Kinderpornographie
 - 6.2. Hinweis für alle erstkorrigierenden Mathe-Lehrkräfte im kommenden Abitur 2024

Geschäftsstelle: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart

Vorsitzende: Edelgard.Jauch@rps.bwl.de, Tel.: 0711 904-17072

Sekretariat: bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de, 0711 904-17070, Fax 904-17095

Verteiler:

je 6 Ex. an die Schulen (3 Ex. für den ÖPR, 1 Ex. Aushang, 1 Ex. Schulleitung, 1 Ex. BfC)

je 3 Ex. an die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren S, ES, HN

je 12 Ex. an die BPRen an den RPen KA, FR, Tü

je 1 Ex an die ÖVP

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem ersten Rundschreiben im Schuljahr 2023/2024 wenden wir uns wieder an alle Kolleginnen und Kollegen sowie insbesondere an die ÖPRe und informieren Sie über Neuerungen und andere Sachverhalte, die uns wichtig erscheinen.

Zum 01.08.2023 gab es eine personelle Veränderung im Gremium. Unser langjähriges Mitglied Herr Ralf Scholl ist aus dem BPR ausgeschieden. Er hat mit seiner großen Erfahrung und langen Personalratstätigkeit die Arbeit im Gremium bereichert und viele Impulse gesetzt. Wir danken ihm für sein Engagement und wünschen ihm alles Gute.

Nachgerückt ins Gremium ist Frau Claudia Grimm, die uns bisher schon als Ersatzmitglied zur Seite stand. Wir begrüßen sie recht herzlich und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

1. A14-Beförderungen/Höhergruppierungen

Im Oktober 2023 konnten im konventionellen Verfahren 35 A14-Stellen vergeben werden. Erwartungsgemäß wurde kein neuer Einstellungsjahrgang geöffnet. Die Kriterien für die Vergabe der Stellen waren also die gleichen wie beim ersten konventionellen Beförderungsverfahren des Jahres im Mai. Es waren folgende Jahrgänge geöffnet:

Bis 2004 mit mindestens der Note 2,0 in der dienstlichen Beurteilung (DB),
2005 bis 2008 mit mindestens der Note 1,5
2009 (nur ASD und PSD) mit mindestens der Note 1,0.

Da die Zahl der Stellen wiederum sehr gering war, konnten auch im Oktober nicht alle Personen befördert werden, die die Kriterien erfüllen. Gleichzeitig gibt es viele Lehrkräfte aus den Jahrgängen 2004 oder früher, die sich vom Verfahren abgemeldet haben. Dieser Personenkreis hätte gute Chancen, bei einer Teilnahme am Verfahren und einer DB-Note von 2,0 oder besser beim nächsten konventionellen Verfahren befördert zu werden. Dazu ist es notwendig, den bisherigen Verzicht zu widerrufen.

Das Ausschreibungsverfahren zur **Beförderung im Mai 2024** wirft derzeit seine Schatten voraus. Hier werden im gesamten Regierungsbezirk Stuttgart für alle Gymnasien insgesamt 27 Stellen zur Verfügung stehen. Diese Stellen werden demnächst auf die einzelnen Schulen verteilt. Es sollen dabei vorrangig Gymnasien berücksichtigt werden, die in den vergangenen Schuljahren keine Ausschreibungsstelle erhalten oder einen hohen Bedarf haben.

2. Stellenwirksame Änderungswünsche

2.1. Allgemeines

Der Termin für alle stellenwirksamen Änderungswünsche ist der

08. Januar 2024

Spätestens an diesem Tag muss der Belegausdruck für alle stellenwirksamen Änderungswünsche der Schulleitung unterschrieben vorliegen.

Dazu gehören z.B.:

- Anträge auf Versetzungen und Lehrkräfteaustauschverfahren/Ländertausch
- Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Sabbatjahr
- Anträge auf Verlängerung, Änderung, vorzeitige Beendigung der TZ-Beschäftigung
- Anträge auf Elternzeit, Pflegezeit
- Anträge auf vorzeitige Zurruesetzung und Hinausschiebung der Altersgrenze
- Anträge auf Entfristung
- Beurlaubungsgesuche von längerer Dauer (aus familiären und anderen Gründen, ASD, PSD, Entwicklungshilfe)
- Anträge von schwerbehinderten Lehrkräften auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Teilzeitmodell

Ausnahmen von diesem Termin können nur bei Anträgen auf TZ-Beschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen gemacht werden, wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren.

Der BPR möchte versetzungswillige Lehrkräfte darauf hinweisen, dass Sie sich bei Versetzungswünschen möglichst weiträumig bewerben sollten, aber andererseits nur diejenigen Kreise angeben, die von der Fahrtstrecke her leistbar sind. Sollten in einem Kreis, den Sie angeben, Schulen außerhalb dieser Reichweite liegen, so können diese im Freitext explizit ausgeschlossen werden.

2.2. Teilzeit aus sonstigen Gründen (voraussetzungslose Teilzeit)

Erlass vom 19.10.2023: Anhebung des Mindestumfangs der Teilzeit nach § 69 Abs. 4 LBG

Der Lehrkräftemangel wird auch an den Gymnasien ab dem Schuljahr 2024/25 zu Veränderungen führen, die für viele Kolleg:innen einen Einschnitt bedeuten können.

Der o.g. Erlass legt die Anhebung des Mindestumfangs der voraussetzungslosen Teilzeit auf 75% der regelmäßigen Arbeitszeit fest. Das bedeutet für Gymnasiallehrkräfte mit einem Regelstundenmaß von 25 Std. einen Mindestteilzeitumfang von 19 Std. Auch in den letzten Jahren bereits bewilligte Teilzeitbeschäftigungen unter 75% werden sukzessive überprüft.

In besonders gelagerten Einzel- und Ausnahmefällen, die sehr gut begründet sein müssen, kann das Regierungspräsidium einen Mindestumfang von unter 75 % genehmigen.

Ausgenommen von dieser neuen Regelung sind nach wie vor Teilzeitanträge aus familiären Gründen (Elternzeit, Pflegezeit), Lehrkräfte ab 60 Jahren und schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkräfte.

2.3. Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahres (Sabbatjahr) Erlass vom 19. Oktober 2023

Die Maßnahmen gegen den Lehrkräftemangel betreffen auch weitere Freistellungsmodelle wie das sogenannte Sabbatjahr. Hier wurden die Voraussetzungen für die Antragstellung durch die Regelung der Mindestbeschäftigungsdauer sowie einer Wartezeit zwischen zwei Freistellungsjahrmodellen eingeschränkt. Die Beantragung des Freistellungsjahres setzt ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit voraus und kann frühestens nach Ablauf des fünften Jahres der Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst des Landes erfolgen. Elternzeiten, Zeiten der Beurlaubung zur Kinderbetreuung, Zeiten einer Beurlaubung an eine Ersatzschule oder Pflege und Pflegezeiten werden auf die Mindestbeschäftigungsdauer angerechnet. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden wie Vollzeit berücksichtigt.

Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf werden auf die Mindestbeschäftigungsdauer nicht angerechnet.

Zwischen der Beendigung eines Freistellungsjahres und dem Beginn einer weiteren Anspannphase müssen mindestens fünf Schuljahre liegen.

Unabhängig von den vorgenannten Regelungen wird bei jedem Antrag auf ein Freistellungsjahr geprüft, ob der Bewilligung dienstliche Belange entgegenstehen.

Der BPR kann diese Entwicklung aktuell nur schweren Herzens zur Kenntnis nehmen, unterstützt Sie aber gerne, wenn Sie aus schwierigen sozialen oder gesundheitlichen Gründen einen Antrag stellen wollen. Sollte Ihnen ein Schreiben mit der beabsichtigten Ablehnung Ihres Antrags zugehen, können Sie fristgerecht (s. Schreiben) die Beteiligung des BPR beantragen.

Auch bei der **Freigabe für den Auslands- oder Privatschuldienst** wird am Regierungspräsidium seit letztem Schuljahr eingehender geprüft, ob dieser dienstliche Belange entgegenstehen. Hierbei spielen die Fächer sowie die Unterrichtsversorgung in der jeweiligen Region eine entscheidende Rolle, so dass es zu individuell gefühlter Ungleichbehandlung kommen kann. Bei diesen STEWI-Anträgen sollte also unbedingt auf eine individuelle Begründung geachtet werden.

3. Personalratswahlen – keine Kandidatur von BfC

Das aktuelle Schuljahr ist ein Wahljahr. Das bedeutet, es müssen der Hauptpersonalrat und der Bezirkspersonalrat neu gewählt werden. Der Wahltermin steht bereits fest. Er wurde vom Hauptwahlvorstand auf den Zeitraum vom **16. bis zum 18. April 2024** gelegt. Ob auch ein neuer ÖPR gewählt wird, hängt davon ab, wann die letzte Wahl stattfand. Eine ÖPR-Wahl ist nur dann notwendig, wenn die Amtszeit des gegenwärtig amtierenden örtlichen Personalrats vor dem 01.04.2023 begonnen hat. Andernfalls bleibt der bisherige ÖPR bis zum Jahr 2029 im Amt.

Ist eine ÖPR-Wahl notwendig, so empfiehlt es sich aus organisatorischen Gründen, sie parallel zur HPR- und BPR-Wahl durchzuführen. Vor Ort an den einzelnen Schulen gibt es einen örtlichen Wahlvorstand (ÖWV), der vom ÖPR bzw. der Schulleitung ernannt wird und für alle Wahlen zuständig ist. Dafür bekommt er vom Hauptwahlvorstand einen Terminplan und sukzessive alle relevanten Informationen und Materialien. Der ÖWV sollte jetzt bereits eingesetzt sein und sich per Aushang bekannt gemacht haben.

Die Schulleitungen bekamen Ende September ein Schreiben des Kultusministeriums, in dem sie zur Unterstützung der örtlichen Wahlvorstände aufgefordert wurden. Dies ist insbesondere unabdingbar, wenn die örtlichen Wahlvorstände im nächsten Schritt die Beschäftigtenzahlen feststellen. Im neuen Kalenderjahr können dann beim ÖWV Wahlvorschläge abgegeben werden. Personen, die als BfC fungieren, dürfen wählen, besitzen allerdings kein passives Wahlrecht, sind also nicht wählbar und dürfen auch nicht kandidieren. Dies ist vom LPVG her so vorgesehen.

Wenn dann die Wahlen im April stattfinden, kann es sein, dass der ÖWV Sie anspricht mit der Bitte, bei der Wahl zu helfen – sei es bei der Stimmabgabe oder anschließend beim Auszählen. Bitte zögern Sie in diesem Fall nicht und unterstützen Sie den ÖWV bei seiner Aufgabe, um eine reibungslose Wahl zu gewährleisten. Dies können Sie auch ohne Bedenken tun, sollten Sie selbst kandidieren.

4. Informationen zur GLK und dem Konferenzrecht

Immer wieder erreichen den BPR Anfragen rund um die Themen GLK und Konferenzrecht. Geregelt wird dies in der Konferenzordnung des Kultusministeriums.

[Landesrecht BW KonfO BW 1993 | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 5. Juni 1984 | gültig ab: 01.08.1984 \(landesrecht-bw.de\)](#)



Im Folgenden möchte der BPR Antworten auf häufig gestellte Fragen und Tipps für eine gelungene GLK geben.

Wie oft findet die GLK statt?

Mindestens viermal im Schuljahr. (§12,1)

Muss man teilnehmen?	Ja. Bei <i>nebenamtlichen</i> Lehrer:innen (z.B. bei Abordnung) und Referendar:innen ist ihre Anwesenheit nur dann zwingend, wenn es der Verhandlungsgegenstand fordert. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung (§10,1)
Wer lädt zur GLK ein?	Die Schulleitung beruft mindestens sechs Unterrichtstage vor Sitzung zur GLK ein unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. (§12,3 u.6)
Darf nur die Schulleitung einberufen?	Wenn ein Viertel der Kolleginnen und Kollegen unter Angabe des Themas dies schriftlich beantragt, ist eine GLK einzuberufen. (§12, 5)
Wie wird mit Anträgen verfahren?	Anträge müssen der Schulleitung mindestens drei Unterrichtstage vor der GLK schriftlich zugehen und dann auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge, die spontan gestellt werden, können erst auf der nächsten GLK beschlossen werden (§12, 7 u.8)

Worüber berät die GLK?

(1) Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Gesamtlehrerkonferenz unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere:

1. allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule;
 - 1 a. die Festlegung der schuleigenen Studentafel im Rahmen der Kontingentstudentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen der jeweiligen Bildungspläne nach Anhörung des Elternbeirates und nach Zustimmung der Schulkonferenz,
2. Fragen der Fortbildung der Lehrer sowie Maßnahmen, die ihre Zusammenarbeit fördern und der gegenseitigen Unterstützung der Lehrer dienen;
3. Erlass der Schul- und Hausordnung sowie der Pausenordnung;
4. allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben;
5. Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe bei Notengebung und Versetzung;
6. einheitliche Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule;
7. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;

8. Stellungnahmen zur

- a) Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie zu Baumaßnahmen gegenüber dem Schulträger,
- b) Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
- c) Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule;

9. **allgemeine Empfehlungen** für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen, unbeschadet § 41 Abs. 1 Schulgesetz;

10. Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule berühren (z. B. Schulfeste);

11. Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte);

12. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen im Rahmen der Schule;

[...]

14. Geschäftsordnungen für die Lehrerkonferenzen der Schulen;

[...]

17. sonstige Angelegenheiten, die der Gesamtlehrerkonferenz auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen sind.

Dürfen individuelle Angelegenheiten einzelner Lehrkräfte thematisiert werden?

Nein. „Personale und soziale Angelegenheiten“ dürfen von der GLK nicht erörtert werden. Beispiele dafür sind: Rekonvaleszenz, Dienstrechtverletzungen, ...

Was ist sonst noch wichtig?

Die GLK kann in Dingen, die die Schulkonferenz entscheidet, beratend tätig werden. Punkte, die auf der Schulkonferenz abgestimmt werden sollen, sollten also vorab auf der GLK thematisiert werden. (§2,2)

Wie funktionieren Abstimmungen? Stimmberechtigt sind die Kolleg:innen, die zur Teilnahme verpflichtet sind. Beschlussfähigkeit liegt

vor, wenn mehr als 50% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimme kann nicht übertragen werden. Auf Verlangen von 1/5 der Anwesenden ist geheim abzustimmen. (§13, 1,2,3,4)

Für eine gelingende GLK gibt es also Vieles zu bedenken. Eine gute Vorbereitung ist wie so oft essentiell. Geben Sie Ihrer GLK gerne eine Geschäftsordnung, in der Sie beispielsweise das Vorgehen bei geheimen Abstimmungen, die Art des Informationsflusses, das Protokoll, o. ä. regeln. Gerade bei strittigen Themen kann eine geheime Wahl sinnvoll sein. Nutzen Sie die GLK, um Ihre Schule mitzugestalten.

5. Ganzheitliches Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Kürzlich ist im „Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht“ ein Artikel zum Umgang mit psychischen Beeinträchtigungen erschienen. Die dort angesprochenen Themen sind u.E. auch für unser Berufsfeld von Interesse, da auch unter Lehrkräften die Anzahl und die Dauer psychischer Erkrankungen merklich zugenommen haben. Diese Situation steigert nicht nur den Leidensdruck für die unmittelbar Betroffenen, sondern führt auch zu spürbaren Einbußen für die jeweilige Institution.

Unter BGM versteht man das systematische und nachhaltige Bemühen um die gesundheitsförderliche Gestaltung von Prozessen und Strukturen im Arbeitsleben, die nicht zuletzt für den Umgang mit psychischen Belastungen von Bedeutung ist. Unter diesem Oberbegriff werden Arbeitsschutz (AS), Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) und Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) zusammengefasst. Der AS stellt mit seinen Gefährdungsbeurteilungen (GBU) ein Pflichtprogramm für Schulleitungen und Lehrkräfte dar. Bei BEM handelt es sich hingegen um ein pflichtmäßig durch die Schulleitung zu unterbreitendes Angebot an Langzeiterkrankte (Erkrankungen mit einer Dauer von über sechs Wochen), das Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit beinhaltet, die der/die Betroffene annehmen oder ablehnen kann. Die BGF schließlich umfasst Angebote an die Schulen mit Freiwilligkeitscharakter, die von verschiedenen Anbietern (z.B. ZSL, B.A.D oder Krankenkassen) stammen.

Das ganzheitliche BGM hat zum Ziel, die Anforderungen an den Einzelnen und seine Ressourcen in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Deshalb nimmt es nicht nur das Verhalten der Beschäftigten in den Blick, sondern auch das Arbeitsumfeld und die Grundsätze der jeweiligen Institution (= Verhältnisse).

Sein Erfolg ist abhängig von folgenden Faktoren

- Einbeziehung des gesamten Kollegiums
- Berücksichtigung des BGM bei allen wichtigen Entscheidungen
- systematische Durchführung mit ineinandergreifenden Schritten (z.B. Bedarfsanalyse, Prioritätensetzung, Evaluation)
- Miteinander von verhaltens- und verhältnisorientierten Maßnahmen

Psychische Belastungsfaktoren lassen sich vor allem reduzieren durch

- ressourcenorientierte Anforderungen
- mehr inhaltliche und zeitliche Handlungsspielräume
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten (z.B. Pausen)
- Ausbau von guter Kommunikation und Kooperation

Ein ganzheitliches BGM nimmt durch die Fokussierung auf die Frage „Was kann getan werden, damit die Menschen in unserer Institution gesund bleiben?“ vor allem die Gesundheitsförderung im Sinne der Prävention in den Blick. Sowohl AS als auch BEM wollen krankheitsverursachende Arbeitsbedingungen ausfindig machen, um zu deren Verbesserung beizutragen (mehr defizitorientiert). Die BGF versucht darüber hinaus einen Beitrag zum physischen und psychischen Wohlbefinden im Arbeitsleben zu leisten (mehr ressourcenorientiert), indem sie das Augenmerk auch auf grundlegende Aspekte lenkt wie z.B. wertschätzendes Miteinander, ergonomische Arbeitsplatzgestaltung, Etablierung einer guten Kommunikationskultur.

Der ÖPR spielt aufgrund seines Mitwirkungs- und Initiativrechts (laut LPVG) in allen diesen Bereichen eine wichtige Rolle dabei, förderliche Strukturen und Prozesse zu etablieren bzw. zu begleiten.

Der ganze Artikel kann mit Hilfe des folgenden QR-Codes aufgerufen werden:

<https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d7-2023>



6. Weitere Informationen

6.1. Informationen des RP Stuttgart zum Thema Kinderpornographie

Der Fall hatte seit Ende August für Aufsehen gesorgt: Wie u.a. auch der SWR berichtete, wollte in Rheinland-Pfalz eine Lehrerin einer Schülerin helfen, deren Freund ein intimes Video von ihr verbreitet hatte. Dabei ließ sich die Pädagogin das Video auf ihr eigenes Gerät schicken. Sie wollte damit dann die Mutter des Mädchens in Kenntnis setzen.

Doch dadurch hatte die Kollegin sich strafbar gemacht, denn kinderpornographische Darstellungen (z.B. in Bildern oder Videos) zu besitzen und zu verbreiten, ist verboten – auch und sogar in Fällen wie dem eingangs geschilderten, bei dem die Lehrerin eigentlich nur helfen wollte. Dieser droht nun der Verlust des Arbeitsplatzes und eine Freiheitsstrafe.

Aus diesem Grund verschickte das RP Stuttgart im September eine längere Informations-E-Mail zum Thema Kinderpornographie an die Schulleitungen. In dieser E-Mail wird auch vor einer „Tiktok-Challenge“ gewarnt, bei der es offenbar darum geht, dass Schüler:innen aufgefordert werden, Lehrkräfte der eigenen Schule durch das Versenden von kinderpornographischem Material zu kompromittieren. Falls dies passiert, sollte das Material unverzüglich gelöscht werden.

Besteht der Verdacht, dass an der eigenen Schule kinderpornographisches Material kursiert, muss in jedem Fall zuallererst die Polizei informiert werden. Die Kolleg:innen werden diesbezüglich angehalten, unter gar keinen Umständen – auch nicht in bester Absicht! – eigenständig zu handeln.

Weitere Informationen sind hier zu finden:

<https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/kinderpornografie/>

<https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/kinderpornografie/faq-zu-kinderpornografie/#c20365>



6.2. Hinweis für alle erstkorrigierenden Mathematik-Lehrkräfte im kommenden Abitur 2024

Das Kultusministerium hat ein Schreiben an die Schulleitungen herausgegeben, das den Lehrkräften, die das Mathematik-Abitur korrigieren, die Möglichkeit eröffnet, den Abgabetermin der Erstkorrektur um zwei Tage hinauszuschieben. Diese können demnach die Korrektur am

16. Mai 2023 (statt 14. Mai) abgeben.

Das RP wird bei den Schulen abfragen, ob sie diesen Termin wahrnehmen werden.

Der ÖPR sollte darauf achten, dass die Schulleitung auf alle korrigierenden Mathematik-Lehrkräfte zugeht und deren Votum einholt.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Informationen eine Hilfestellung, insbesondere bei den Neuerungen, geben konnten. Gerne beraten wir Sie individuell, wenn Sie weitere Fragen und Anliegen haben.

Und wir wünschen Ihnen allen für das laufende Schuljahr, dass Sie die nötige Energie für Ihre herausfordernde Tätigkeit haben. Bleiben Sie gesund!

Dieses und die letzten Rundschreiben finden Sie wie immer auch unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx#GYM>



Mit freundlichen Grüßen

gez. Edelgard Jauch (Vorsitzende)

Laura Schönfelder (stellvertretende Vorsitzende)

Heiko Bluhm

Martin Brenner

Claudia Grimm

Stefanie Hehn

Uschi Kampf

Katya von Komorowski

Andrea Pilz

Farina Semler

Christian Unger

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten:

Effi Münchinger

Sigrid Bilz

Mitgliederverzeichnis des BPR Gymnasien beim RP Stuttgart

XIII. Wahlperiode Stand: Februar 2023

BPR Geschäftsstelle: Am Wallgraben 100 70565 Stuttgart-Vaihingen 5. Stock, Zimmer 524 u. 526	E-Mail und Telefon Vorsitzende: edelgard.jauch@rps.bwl.de Tel.: 0711 904-17072 Sekretariat: martina.ebert@rps.bwl.de bpr-geschaefsstelle-gym@rps.bwl.de	Postanschrift: BPR Gymnasien Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 7 Schule und Bildung Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart
--	--	---

BPR Mitglieder	Mail-Adresse	Dienststelle
Edelgard Jauch Vorsitzende	Edelgard.Jauch@rps.bwl.de	Friedrich-Schiller-Gymnasium Marbach am Neckar
Laura Schönfelder Stellv. Vorsitzende	Laura.Schoenfelder@rps.bwl.de	Karls-Gymnasium Stuttgart
Katya von Komorowski Vorstandsmitglied	Katya.VonKomorowski@rps.bwl.de	Otto-Hahn-Gymnasium Ostfildern
Heiko Bluhm	Heiko.Bluhm@rps.bwl.de	Hölderlin-Gymnasium Lauffen
Martin Brenner	Martin.Brenner@rps.bwl.de	Buigen-Gymnasium Herbrechtingen
Claudia Grimm	Claudia.Grimm@rps.bwl.de	Burg-Gymnasium Schorndorf
Stefanie Hehn	Stefanie.Hehn@rps.bwl.de	Gymnasium in der Taus Backnang
Ursula Kampf Arbeitnehmervertreterin	Ursula.Kampf@rps.bwl.de	Hohenlohe-Gymnasium Öhringen
Andrea Pilz	Andrea.Pilz@rps.bwl.de	Limes-Gymnasium Welzheim
Farina Semler Arbeitnehmer*innenvertreterin	Farina.Semler@rps.bwl.de	Andrae-Gymnasium Herrenberg
Christian Unger	Christian.Unger@km.kv.bwl.de	Max-Planck-Gymnasium Schorndorf

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten:

Effi Münchinger	71665 Vaihingen/Enz Tel.: 07042-4580 Effi.Muenchinger@rps.bwl.de	Friedrich-Abel-Gymnasium 71665 Vaihingen, Enz
Sigrid Bilz	71229 Leonberg, Tel.: 07152-906806 Sigrid.Bilz@rps.bwl.de	Albert-Schweitzer-Gymnasium 71229 Leonberg